

Stellungnahme

Stellungnahme der Bundesfachkommission Cybersicherheit des Wirtschaftsrates der CDU e.V.

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen.

Verbändebeteiligung gemäß § 47 GGO, Bearbeitungsstand des RefE: 27.08.2025

I. Einleitung:

Der Wirtschaftsrat der CDU e.V. vertritt die Interessen von über 12.000 Mitgliedern aus sämtlichen Bereichen der deutschen Wirtschaft. Die Bundesfachkommission (BFK) Cybersicherheit bündelt innerhalb des Wirtschaftsrates die Fachkompetenz von rund 240 Unternehmen und Verbänden der **IT- und Sicherheitsbranche** – darunter Anbieter **kritischer Infrastrukturen**, Technologieunternehmen, Beratungen und spezialisierte Mittelständler.

Mit dieser Stellungnahme beziehen wir Position zum **Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern** für ein Gesetz zur **Umsetzung der CER-Richtlinie (EU) 2022/2557** und zur **Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen** (KRITIS-Dachgesetz, Stand: 27.08.2025). Wir begrüßen grundsätzlich das Ziel, die Resilienz kritischer Infrastrukturen zu stärken, sehen jedoch erhebliche Schwächen in der Ausgestaltung, die die praktische Umsetzung erschweren und **Wettbewerbsnachteile** für deutsche Unternehmen verursachen können.

Der Entwurf bleibt in zentralen Punkten **unverhältnismäßig, intransparent und widersprüchlich**. Besonders die fehlende transparente Kostenabschätzung, die **Gefahr von Doppelregulierungen und die Gefahr des „Gold-Platings“** laufen dem Ziel einer realistischen und wirtschaftlich tragfähigen Umsetzung entgegen. Zudem ist die **Rolle** der Bundesländer, der Bundesbehörden (wie BBK, BSI, BKA) sowie der Privatwirtschaft **unzureichend geklärt**, was zu ungewollten Schnittstellen und Redundanzen führen kann.

Mit dieser Stellungnahme unterbreiten wir daher **konkrete Änderungsvorschläge**, die eine **rechtsklare, verhältnismäßige und wirtschaftlich tragfähige Umsetzung der CER-Richtlinie** ermöglichen – und die Rolle der Wirtschaft als **verlässlichen Partner staatlicher Resilienzpolitik** stärken.

II. Wesentliche Kritikpunkte und Forderungen

1. Fehlende Kostenschätzung und unzureichende Folgenabschätzung

Der Entwurf streicht die ursprünglich **vorgesehenen Kostenschätzungen** ersatzlos. Ohne belastbare Zahlen ist eine fundierte Bewertung der Belastungen für die rund 1.700 Anlagenbetreiber nicht möglich. Dies **widerspricht den Vorgaben des Gesetzesfolgenabschätzungsgebots (§ 2 NKRG)** und erschwert eine vernünftige Risiko- und Kosten-Nutzen-Bewertung.

Forderung:

Die Kostenschätzung ist **unverzüglich in nachvollziehbarer Form nachzureichen**. Dabei ist eine transparente Methodik zu verwenden, die sektorspezifische Durchschnittswerte und Belastungsprofile enthält.

2. Unklare Begriffsbestimmungen und mangelnde Rechtsklarheit

Begriffe wie „wesentliche Abhängigkeiten“, „Stand der Technik“ oder „wirtschaftlich zumutbar“ sind unpräzise. Ihre Auslegung ist offen und birgt das Risiko von Rechtsunsicherheit.

Forderung:

Diese Begriffe sind in Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften **näher zu konkretisieren**, um die **Rechtssicherheit zu erhöhen** und den Grundsatz der Gesetzesbindung (§ 20 GG) zu wahren.

3. Doppelregulierung und Normenkollision

Der Entwurf droht, durch **Überschneidungen mit dem NIS2UmsuCG** (z.B. bei Begrifflichkeiten, Meldepflichten und Verantwortlichkeiten) gegen den Grundsatz der Normenklarheit zu verstoßen. Zudem besteht eine **unklare Rollenverteilung zwischen Bundesbehörden** (BBK, BSI, BKA), was zu ineffizienten Schnittstellen führt.

Forderung:

Eine **vollständige Harmonisierung** mit dem NIS2UmsuCG ist notwendig. Es sind klare Zuständigkeiten, Begriffsdefinitionen sowie ein gemeinsames Lagebild und ein zentrales Meldeportal vorzusehen, um Redundanzen und **bürokratische Mehrbelastungen** zu vermeiden.

4. Übermäßige Bürokratie und unverhältnismäßige Sanktionen

Die vorgesehenen Bußgelder bis zu 500.000 EUR bei formalen Verstößen sind in ihrer Höhe **unverhältnismäßig**. Ein kooperativer Ansatz, der auf Beratung und Nachbesserung setzt, ist vorzuziehen.

Forderung:

Bußgelder sollten nur bei **vorsätzlichen oder wiederholten Verstößen** verhängt werden. Bei erstmaligen, unbeabsichtigten Versäumnissen ist eine Frist zur Nachbesserung zu setzen, um die **Belastung** für die Unternehmen zu **minimieren**.

III. Konkrete Änderungsvorschläge**1. Kostenschätzung (§ 12 GGO / § 2 Abs. 1 NKRK)****Aktueller Stand:**

„Für die Wirtschaft entsteht Erfüllungsaufwand, der in seiner Gesamtheit zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht geschätzt werden kann.“

Vorschlag:

Der Begründungsteil ist um eine nachvollziehbare, **aktuelle Kostenschätzung zu ergänzen**, die **sektorspezifische Durchschnittswerte** enthält. Es ist auf die Pflicht nach § 2 NKRG zu verweisen.

2. Risikoanalyse (§ 12)**Aktueller Stand:**

„Risiken, die sich aus Folgendem ergeben: a) dem Ausmaß der Abhängigkeit des Betreibers kritischer Anlagen von den kritischen Dienstleistungen, die von anderen Betreibern kritischer Anlagen auch in anderen Sektoren und in Drittstaaten erbracht werden...“

Kritik:

Die Analyse der Abhängigkeit in Drittstaaten ist für einzelne Unternehmen **kaum umsetzbar** und sollte primär von staatlichen Stellen koordiniert werden.

Vorschlag:

„[...] a) dem Ausmaß der bekannten und **wesentlichen Abhängigkeit des Betreibers kritischer Anlagen** von den kritischen Dienstleistungen, die von anderen Betreibern kritischer Anlagen auch in anderen Sektoren und in benachbarten EU-Mitgliedstaaten erbracht werden, soweit diese für den Betrieb **relevant und nachvollziehbar** sind.“

3. Resilienzplichten (§ 13)**Aktueller Stand:**

„[...] geeignete und wirtschaftlich angemessene technische, sicherheitsbezogene und organisatorische Maßnahmen zu treffen. Der Stand der Technik soll eingehalten werden. [...] Wirtschaftliche Aspekte, darunter die Leistungsfähigkeit des Betreibers, sind zu berücksichtigen.“

Kritik:

„Sind zu berücksichtigen“ ist zu **schwach formuliert** und lässt die Gewichtung offen.

Vorschlag:

„[...] geeignete und wirtschaftlich angemessene Maßnahmen zu treffen. Bei der Abwägung der Verhältnismäßigkeit sind insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie das **Kosten-Nutzen-Verhältnis zu berücksichtigen**. Der Stand der Technik soll eingehalten werden, sofern technisch zweckmäßig und wirtschaftlich zumutbar. Bereits **ergriffene Maßnahmen und anerkannte Zertifikate** sind als Nachweis anzuerkennen, um Doppelaufwand zu vermeiden.“

4. Branchenstandards (§ 14)**Aktueller Stand:**

„Der Gesetzgeber ermöglicht Verbänden, eigene Standards vorzuschlagen, die vom BBK geprüft werden. Bei Fehlen anerkannter Standards können staatliche Verordnungen erlassen werden.“

Kritik:

Der Anerkennungsprozess ist langwierig und unsicher, was die Praxis belastet.

Vorschlag:

„[...] Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe stellt auf Antrag die Geeignetheit dieser branchenspezifischen Standards fest. Dabei wird vermutet, dass ein vorgelegter Standard

geeignet ist, solange die Behörde nicht das Gegenteil nachweist. Das Verfahren ist innerhalb von sechs Monaten abzuschließen.“

5. Bußgeldvorschriften (§ 24)

Aktueller Stand:

„Bußgelder bis zu 500.000 EUR bei Verstößen.“

Kritik:

Diese Sanktionen sind unverhältnismäßig, insbesondere bei formalen Pflichtverletzungen.

Vorschlag:

„Eine Ordnungswidrigkeit liegt nur vor, wenn der Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde. Bei erstmaligen, unbeabsichtigten Verstößen ist eine Frist zur Nachbesserung zu setzen. Bußgelder sollten nur bei wiederholtem oder vorsätzlichem Zuwiderhandeln verhängt werden.“

IV. Weitere wichtige Hinweise

Rolle der Bundesländer:

Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ist **unklar**. Es besteht die Gefahr, dass durch unterschiedliche Regelungen **unnötige Schnittstellen und Redundanzen** entstehen. Hier bedarf es klarer Abgrenzungen und einer engen Abstimmung.

IT/TK-Branche:

Die Rolle der IT- und Telekommunikationsbranche sollte auf das notwendige Maß beschränkt werden. Eine vollständige Streichung der branchenspezifischen Regelungen wird begrüßt, um die Wettbewerbsfähigkeit zu sichern.

Innovative Bedrohungen: Drohnenüberflüge und ihre Abwehr:**

Die zunehmende Bedrohung durch unbemannte Fluggeräte erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Staat und Wirtschaft. **Innovative Drohnerkennungssysteme** könnten in Pilotprojekten weiterentwickelt werden, sofern ein transparenter Rechtsrahmen geschaffen wird, der den technischen Handlungsspielraum sichert.

Fazit

Nur eine transparente, praxisgerechte und europäisch abgestimmte Gesetzgebung kann die Resilienz kritischer Infrastrukturen nachhaltig stärken. Wir fordern die Verantwortlichen auf, die genannten Punkte bei der weiteren Ausgestaltung zu berücksichtigen, um eine umsetzbare, faire und wettbewerbsfähige Lösung zu gewährleisten.